

zu 96.456

**Parlamentarische Initiative Rhinow
Verbesserung der Vollzugstauglichkeit von Massnahmen
des Bundes**

**Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
vom 15. Februar 1999**

Stellungnahme des Bundesrates

vom 31. März 1999

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 21^{quater} Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes nehmen wir hiermit Stellung zum Bericht vom 15. Februar 1999 der Staatspolitischen Kommission des Ständerats bezüglich der Verbesserung der Vollzugstauglichkeit von Massnahmen des Bundes (Parlamentarische Initiative Rhinow).

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. März 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss
Der Bundeskanzler: François Couchepin

Stellungnahme

1 Einleitung

Die mit dem Vollzug der Bundespolitik durch die Kantone verbundenen Probleme sind ein immer wiederkehrendes Diskussionsthema in unserem Bundesstaat. In seiner Stellungnahme vom 27. April 1998 (BBl 1998 3787) zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats (GPK-S) vom 10. November 1997 «Vollzug von Bundespolitiken: Zusammenarbeit von Bund und Kantonen und Berücksichtigung der kantonalen Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren» (BBl 1998 1965) hat der Bundesrat anerkannt, dass dem Vollzug von Massnahmen des Bundes mehr Gewicht beigemessen werden sollte und zwar ab dem Zeitpunkt der Ausarbeitung der Entwürfe. Er hat sich dazu verpflichtet, die Bundesverwaltung im Hinblick auf die Notwendigkeit zu sensibilisieren, die Kantone frühzeitig und in aktiverer Weise in die Erarbeitung dieser Fragen im Vorverfahren der Gesetzgebung einzubeziehen. Zudem hat er die Departemente angehalten, den Stellungnahmen der Kantone im Vernehmlassungsverfahren eine besondere Bedeutung beizumessen, sofern es sich um Fragen des Vollzugs handelt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1998 haben das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die Bundeskanzlei Weisungsentwürfe im Hinblick auf die Umsetzung dieser Verpflichtungen erarbeitet. Sie sind mit den Kantonen anlässlich des Föderalistischen Dialogs vom 19. März 1999 besprochen worden. Diese Weisungen werden auf die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und entsprechend auch auf die Erarbeitung von Verordnungen anwendbar sein.

Die Kantone ihrerseits hätten die Aufgabe:

- sich zu organisieren, um in der Lage zu sein, die Bundesbehörden rasch, vollständig und sachgerecht darüber zu informieren, ob sie in der Lage sein werden, die Massnahmen des Bundes zu vollziehen;
- die Rolle der kantonalen Direktorenkonferenzen und die Modalitäten ihrer Koordination zu klären;
- die Frage des Einbezugs der Städte und Gemeinden in den Willensbildungsprozess des Bundes zu prüfen.

Die zu ergreifenden Massnahmen bedürfen aber eines gewissen Spielraumes. Es geht nicht so sehr darum, neue zwingende Verfahren einzuführen, als darum, eine echte Partnerschaft mit den Kantonen aufzubauen.

Die von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-S) im vorliegenden Bericht vorgeschlagenen Massnahmen sind ein weiterer Bestandteil dieses Massnahmenpakets.

2 Stellungnahme zu den Vorschlägen der SPK-S

Geschäftsverkehrsgesetz (GVG)

Art. 43 Abs. 2^{bis} (neu)

Der Bundesrat teilt die Auffassung der SPK-S, dass es sich empfiehlt, die Kantone, die sowohl Experten als auch Hauptverantwortliche des Vollzugs von Bundesrecht

sind, enger in die Entscheidungsfindung einzubinden. Er stimmt folglich dem Grundsatz einer solchen Bestimmung zu, die den Absichten entspricht, die er selber in seiner Stellungnahme zu den Empfehlungen der GPK-S (vgl. Stellungnahme zur Empfehlung 2, BBl 1998 3789) geäußert hat. Artikel 43 Absatz 2^{bis} (neu) hat einen umfassenden Charakter. Er betrifft die Prüfung des Vollzugs in allen Stadien des Vorverfahrens der Gesetzgebung. Im Übrigen enthält er die erforderliche Grundlage für die systematische Prüfung einer späteren Evaluation der Massnahmen, was ebenfalls der Auffassung des Bundesrates entspricht (vgl. die erwähnte Stellungnahme, Empfehlung 1, BBl 1998 3789).

Die vorgeschlagene Bestimmung ist jedoch sehr detailliert, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie, zur Anpassung ihrer Regelungsdichte, im Rahmen der Totalrevision des GVG neu formuliert werden muss. Einige der Präzisierungen, die sie enthält, könnten in der Tat auf einer tieferen Regelungsebene angesiedelt werden, zum Beispiel im Schema der Bundeskanzlei zur Gestaltung von Botschaften des Bundesrates.

Im Übrigen besteht nach wie vor eine Unklarheit bezüglich der «Kosten» und der «Folgekosten», die von den Kantonen und Gemeinden übernommen werden müssen. Die dem Bundesrat in Absatz 2^{bis} (neu) auferlegte Verpflichtung zu erläutern, «welche Kosten für die Kantone und Gemeinden durch den Vollzug entstehen», überschneidet sich auf den ersten Blick mit dem geltenden Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe b GVG, der den Bundesrat beauftragt, «die Folgekosten für die Kantone und Gemeinden» darzustellen. Trotz der Erläuterungen der SPK-S in ihrem Bericht bleibt es schwierig, diese beiden Verpflichtungen – einerseits die «Kosten» und andererseits die «Folgekosten» anzugeben – zu unterscheiden.

Art. 47a (neu)

Nach Ansicht der SPK-S ist die Transparenz des Verfahrens zur Ausarbeitung und zum Erlass von Verordnungen gering. Sie will Abhilfe schaffen, indem sie den Bundesrat verpflichtet, die parlamentarischen Kommissionen auf Ihr Ersuchen hinsichtlich der Verordnungen zu konsultieren, sofern sie in erheblichem Ausmass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden. Um Stellung nehmen zu können, sollten die Kommissionen darüber hinaus Zugang zu den wesentlichen Akten haben, mit Ausnahme derjenigen, auf die sich der Bundesrat direkt bei seiner internen Entscheidungsfindung gestützt hat.

Die Frage der Transparenz der Verordnungen und der Konsultation der parlamentarischen Kommissionen ist von den Staatspolitischen Kommissionen schon im Zusammenhang mit der Nachführung der Bundesverfassung aufgeworfen worden (vgl. Zusatzbericht der SPK vom 6. März 1997 zur Verfassungsreform. Bundesversammlung, Organisation, Verfahren, Verhältnis zum Bundesrat. BBl 1997 III 245). In seiner Stellungnahme vom 9. Juni 1997 zu diesem Zusatzbericht (BBl 1997 III 1484) hat der Bundesrat anerkannt, dass Massnahmen zur Verbesserung der Information bei Verordnungen ergriffen werden sollten. Er ist aber der Auffassung, dass die entsprechenden Massnahmen gegebenenfalls auf Gesetzesebene getroffen werden können, ohne dass es einer Ergänzung der Verfassung bedürfte. Das Parlament hat sich mit der Zurückweisung des von den SPK unterbreiteten Entwurfs von Artikel 170 Absatz 1^{bis} dieser Sichtweise angeschlossen.

Der Entwurf von Artikel 47a (neu) greift zum Teil diese Problematik auf. Er geht also weit über den Rahmen einer Verbesserung der Vollzugstauglichkeit von Massnahmen des Bundes hinaus und wurde im Übrigen vom Urheber der Initiative nicht

vorgeschlagen. Ständerat Rhinow verlangte lediglich, dass untersucht werde, «ob und wie die Bundesversammlung darauf Einfluss nehmen kann, dass den Vollzugsproblemen auch bei der Verordnungsgebung durch den Bundesrat vermehrt Rechnung getragen wird (z. B. durch eine Informationspflicht gegenüber parlamentarischen Kommissionen)». Nun geht die schliesslich von der SPK-S gewählte Lösung aber deutlich weiter. Sie stellt einen Meilenstein bezüglich der Umgestaltung der Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat dar.

Wie er in seiner erwähnten Stellungnahme zum Zusatzbericht der SPK (BBl 1997 III 1484) dargelegt hat, teilt der Bundesrat im Wesentlichen die Überlegungen der SPK über die Notwendigkeit einer zeitgemässen Neudefinition der Gewaltenteilung zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat. Für den Bundesrat muss diese Reform einerseits eine optimale Zusammenarbeit erlauben und andererseits eine klare Aufteilung der Kompetenzen und folglich auch der Verantwortlichkeit garantieren. Nach Auffassung des Bundesrates ist das Bestehen eines konstruktiven Dialogs zwischen den verschiedenen Gewalten in der Tat unentbehrlich. Dieser Dialog darf allerdings nicht zu einer gemeinsamen Behandlung von Geschäften führen, da dies die Zuständigkeiten verwässern würde. Es ist wichtig, dass jedes Staatsorgan seine spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten hat. Entsprechend einer Gewaltenteilung, die nicht in Frage gestellt werden sollte, ist der Bundesrat der Meinung, dass die Vollzugsgesetzgebung in erster Linie Sache der Regierung ist. Es gibt tatsächlich zwei Möglichkeiten: Entweder hält die Bundesversammlung einen Bereich für wichtig und regelt ihn selbst (vgl. insbesondere Art. 164 Abs. 1, Bst. f der neuen Bundesverfassung), oder aber sie hält es nicht für erforderlich, die Frage zu regeln, und überlässt dies dem Bundesrat. In Bezug auf die erwünschte Kooperation ist der Bundesrat bereit zu einer Verbesserung der Information der Kommissionen über die Art und Weise, wie er die vom Parlament beschlossenen Massnahmen, namentlich mittels seiner Verordnungen, umzusetzen gedenkt. Eine erste Möglichkeit dazu wird ihm durch den Entwurf von Artikel 43 Absatz 2^{bis} (neu) geboten, der die Regierung dazu auffordert, sich in ihren Botschaften klarer über den Vollzug von Massnahmen zu äussern. Diese Informationen werden es gegebenenfalls den Kommissionen erlauben, die Delegationsklausel zu verfeinern. Dies ist der Zeitpunkt, in dem die Kommissionen entscheidenden Einfluss auf die Verordnungen nehmen oder gar, falls nötig, zusätzliche Informationen verlangen können. In der Folge sollte der Bundesrat die Möglichkeit behalten können, unabhängig und abschliessend in denjenigen Bereichen zu entscheiden, wo er endgültig die Verantwortung übernimmt. Dies befreit ihn nicht von der Pflicht, die Transparenz sowohl gegenüber dem Parlament als auch gegenüber den mit dem Vollzug beauftragten Organen zu verbessern.

Hinsichtlich der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat würde der Entwurf von Artikel 47a (neu) zu einer Vermischung der Kompetenzen führen und den Handlungsspielraum des Bundesrates in unannehmbare Weise einschränken. Der Bundesrat stellt im Übrigen fest, dass seine Befürchtungen von mehr als der Hälfte der Organe, die sich im Vernehmlassungsverfahren zu dieser Frage geäussert haben (7 Kantonsregierungen, 3 Parteien), geteilt werden. Obwohl der Titel der Ziffer 22 des genannten Berichts nur von einer Verpflichtung zur «Information der Kommissionen» spricht, führt Artikel 47a Absatz 1 (neu) in Tat und Wahrheit ein neues Konsultationsrecht der Kommissionen ein. Diese Massnahme geht also deutlich über die von Ständerat Rhinow vorgeschlagene Verbesserung der Transparenz hinaus. Das neue Recht, konsultiert zu werden, kann auch nicht mit den beiden bestehenden Pflichten betreffend die

*
Aussenpolitik und die Leistungsaufträge des Bundesrates an Bundesämter verglichen werden, da diese eine beschränktere Tragweite haben. Im vorliegenden Fall führt nämlich der Entwurf von Artikel 47a (neu) faktisch ein Interventionsrecht der parlamentarischen Kommissionen bezüglich aller Verordnungen, die der Bundesrat erlassen will, ein. Allerdings können die Kommissionen auf die Ausübung dieses Rechts verzichten, denn die Konsultation findet nur auf ihr Verlangen statt. Die Tatsache, dass dieses Einsichtsrecht auf Verordnungen beschränkt ist, «die in erheblichem Ausmass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen» werden (Abs. 1), ändert wenig am breiten Geltungsbereich, da in unserem Vollzugsföderalismus der grösste Teil der Massnahmen des Bundes von den Kantonen und Gemeinden vollzogen wird. Zwar wird diesbezüglich im Bericht präzisiert, dass das Recht der Kommissionen, konsultiert zu werden, auf Vollzugsfragen beschränkt ist, aber diese Beschränkung kommt im Wortlaut von Absatz 1 nicht vor. In der vorliegenden Ausgestaltung ist diese Regelung für den Bundesrat demzufolge nicht akzeptabel.

In praktischer Hinsicht würde Artikel 47a (neu) zu einem bedeutenden Mehraufwand sowohl für die Kommissionen als auch für die Bundesverwaltung und infolgedessen zu einer Verlangsamung des Verfahrens führen. Er würde also den Massnahmen zuwiderlaufen, die getroffen oder geplant worden sind, um dem Parlament eine Konzentration auf das Wesentliche zu erlauben und eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen. Der Bericht der SPK-S macht ausserdem keine klare Aussage über die Modalitäten des Vollzugs dieser Bestimmung, insbesondere den Zeitpunkt der Konsultation und die zur Konsultation der Kommissionen befugten Behörden. Es ist auch nicht klar ersichtlich, welche Wirkung von den Stellungnahmen der Bundesversammlung oder ihrer Kommissionen erwartet wird; einerseits hält es die SPK-S für legitim, dass das Parlament wenn nötig Einfluss auf den Kompetenzbereich des Bundesrats nehmen kann; andererseits hält sie fest, dass die in den Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Kommissionen die Entscheidungskompetenz des Bundesrats nicht beschränken, da sie nicht juristisch bindend sind und die Verordnung nicht direkt beeinflussen können. Schliesslich wird nichts darüber gesagt, was zu tun wäre, falls sich Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesrat und dem Parlament nicht beilegen liessen. Für den Bundesrat wäre es jedenfalls politisch schwierig, die Meinung des Parlaments nicht zu berücksichtigen.

Schliesslich scheint diese Bestimmung auch deshalb nicht unentbehrlich zu sein, weil der Bundesrat sich nach dem neuen Artikel 43 Absatz 2^{bis} bereits ausführlich zur Vollzugstauglichkeit in der Botschaft wird äussern müssen. Dabei wird er gehalten sein, seine Absichten bezüglich der künftigen Verordnung zu erklären oder sogar schon deren Grundzüge vorzustellen. Im Übrigen hat sich der Bundesrat auch verpflichtet, die Kantone enger in die Erarbeitung der Verordnungen einzubinden, kraft der Weisungen, deren Erlass, gestützt auf den Bericht der GPK-S, unmittelbar bevorsteht. Die Gefahr, dass der Bundesrat das Kriterium des Vollzugs im Zeitpunkt der Vorbereitung der Verordnung aus den Augen verliert, wird folglich erheblich geringer sein als heute.

Absatz 3 verleiht den Kommissionen das Recht, die wesentlichen Akten zu konsultieren, mit Ausnahme derjenigen, auf die sich der Bundesrat direkt bei seiner internen Entscheidungsfindung gestützt hat. Es handelt sich hier wiederum um eine wichtige Grundsatzfrage, die zurzeit im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung diskutiert wird. Der Entwurf des erwähnten Gesetzes wird voraussichtlich Ende 1999 in die Vernehmlassung geschickt. Die Annahme von Artikel 47a (neu) zu diesem Zeitpunkt würde die

grundsätzlichen Entscheide, die später im Rahmen des Bundesgesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung getroffen werden müssen, vorwegnehmen.

Der Bundesrat ist folglich der Meinung, dass die durch den Entwurf von Artikel 47a (neu) aufgeworfene Frage – die einen fundamentalen Aspekt der Beziehungen zwischen Regierung und Parlament betrifft – nicht im Rahmen einer beschleunigten Teilrevision des GVG geregelt werden kann. Der Bundesrat ist nicht dagegen, dass diese Frage im weiteren Zusammenhang der Totalrevision des GVG vertieft behandelt wird, unter Berücksichtigung der oben dargelegten Einwände bezüglich der Verwässerung der Zuständigkeiten.

Art. 47^{bis} Abs. 1^{bis} (neu)

Diese Bestimmung, die im Wesentlichen das Parlament betrifft, geht in die vom Bundesrat gewünschte Richtung. Es wäre in der Tat unlogisch, sich für einen permanenten Dialog in jeder Phase des Vorverfahrens der Gesetzgebung auszusprechen, aber die Kantone während der Beratung im Parlament zu übergehen, obwohl sich daraus noch gewichtige Änderungen von Gesetzesentwürfen ergeben können.

Wie die SPK-S erläutert, haben die parlamentarischen Kommissionen bereits die Gewohnheit, die Kantone anzuhören, wenn diese von den zur Debatte stehenden Massnahmen besonders betroffen sind. Folglich fragt es sich, ob die im Entwurf von Artikel 47^{bis} Absatz 1^{bis} (neu) gewählte Kann-Form eine Neuerung im Vergleich zur heutigen Situation bringt und ob diese Massnahme genügen wird, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese Bestimmung muss auch in Beziehung gesetzt werden zu den verbindlicheren Verpflichtungen, die der Bundesrat gegenüber den Kantonen bezüglich des Vorverfahrens der Gesetzgebung eingegangen ist. Aus diesem Grund schlägt der Bundesrat vor, diesen Artikel durch eine Bestimmung zu ergänzen, die die parlamentarischen Kommissionen der beiden Räte verpflichtet, falls sie beabsichtigen, den Entwurf des Bundesrats in für den Vollzug relevanten Punkten erheblich zu verändern, die Kantone und die anderen interessierten Kreise zu informieren und die Kantone auf ihr Ersuchen wieder anzuhören (vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrats zum Bericht der GPK-S, BBl 1998 3789).

Geschäftsreglement des Ständerates

Art. 10 Abs. 2 Bst. a^{bis} (neu)

Diese Bestimmung muss im Zusammenhang mit dem soeben erwähnten Artikel 47^{bis} Absatz 1^{bis} (neu) gesehen werden. Sie sieht vor, dass die Kommissionen des Ständerates gehalten sind, die Kantone bei der Prüfung der Vollzugstauglichkeit auf deren Ersuchen beizuziehen.

Diese Lösung vermag nicht völlig zu überzeugen.

Zuerst einmal besteht ein gewisser Widerspruch zwischen der Kann-Vorschrift von Artikel 47^{bis} Absatz 1^{bis} (neu) GVG, die von einem Entscheid der Kommissionen ausgeht, und der Tatsache, dass die Kommissionen des Ständerates danach nur auf Ersuchen der Kantone tätig werden, was einen Entscheid der Kantone voraussetzt. Im Übrigen kann sich die Tatsache, dass die Kantone nur auf ihr Ersuchen angehört werden, in der Praxis als problematisch erweisen, insofern die Kantone nicht oder nicht immer rechtzeitig über die Absicht der parlamentarischen Kommissionen, den Entwurf des Bundesrats zu ändern, informiert werden.

Im Hinblick auf die erhoffte Wirkung ist ein unterschiedliches Vorgehen in den Kommissionen des Ständerats und des Nationalrats ebenfalls nicht gerechtfertigt. In der Praxis könnte diese Lösung zu einem unnötigen Hinundherschieben von Geschäften zwischen den Räten und zu einem Zeitverlust führen, insbesondere in Fällen, wo ein Geschäft zuerst vom Nationalrat behandelt wird und wo dessen zuständige Kommission auf eine Anhörung der Kantone verzichtet.

Die bezüglich der Anhörung der Kantone durch die Kommissionen vorgeschlagene Regelung geht also in die vom Bundesrat gewünschte Richtung. Es wäre jedoch empfehlenswert, sie zu verstärken und in einheitlicher Weise auf die Kommissionen beider Räte anzuwenden.

3 Schlussbemerkungen

Zusammenfassend schliesst sich der Bundesrat in der Sache den geplanten Massnahmen betreffend die Abfassung der Botschaften an.

Der Bundesrat begrüsst ausserdem eine Verbesserung der Transparenz bei der Vorbereitung seiner Verordnungen. Er ist jedoch dagegen, dass ihm die Verpflichtung auferlegt würde, die Kommissionen beider Räte auf ihr Ersuchen bezüglich dieser Verordnungen zu konsultieren, da diese Massnahme die Zuständigkeiten verwässern und das Verfahren noch schwerfälliger machen würde. Der Bundesrat hat aber nichts dagegen einzuwenden, dass die Frage im grösseren Rahmen der Totalrevision des GVG geprüft wird, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedenken, die in der vorliegenden Stellungnahme geäussert werden.

Schliesslich ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Bestimmung bezüglich der Anhörung der Kantone durch die parlamentarischen Kommissionen in die richtige Richtung zielt, dass es sich aber empfehlen würde, sie zu verstärken und in einheitlicher Weise auf die Kommissionen beider Räte anzuwenden.

Die Verbesserung der Vollzugstauglichkeit der Massnahmen des Bundes ist Sache der Bundesbehörden, aber auch der Kantonsregierungen. Sie geht von einer engen Verbindung der Bemühungen des Parlaments, des Bundesrats und der Kantone aus. Im Laufe der nächsten Jahre wird die Verbesserung der Situation auch erheblich von der Fähigkeit der Kantone abhängen, «vernetzt» zu arbeiten und die regionale Zusammenarbeit zu entwickeln. Der Bundesrat misst also der engen Koordination der von den verschiedenen Partnern vorgesehenen Massnahmen, die sich gegenseitig ergänzen, grösste Bedeutung bei.

Es sollte auch nicht vergessen werden, dass unsere Kultur des Konsenses schon zu relativ langen und komplexen Entscheidungsprozessen führt. Man sollte daher Lösungen suchen, die es erlauben, schnelle und transparente Entscheide zu fällen, insbesondere im Hinblick auf eine engere Integration der Schweiz in Europa.

Der Bundesrat ist trotzdem überzeugt, dass eine erweiterte Mitwirkung der Kantone an der Ausarbeitung von Massnahmen des Bundes auf lange Sicht vorteilhaft wäre, da sie die Akzeptanz dieser Politiken in den Kantonen und in der Folge deren gewissenhaften und vollständigen Vollzug fördert. Im Übrigen könnten dieselben Prinzipien auch für den Vollzug der vom Bund geschlossenen internationalen Abkommen angewendet werden, es sei denn, dass in diesem Bereich besondere Regeln

bestehen. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes, der bereits seit dem 1. September 1996 provisorisch angewendet wird, die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen in diesem Bereich in den Grundzügen regelt.

10346

**Parlamentarische Initiative Rhinow Verbesserung der Vollzugstauglichkeit von
Massnahmen des Bundes Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom
15. Februar 1999 Stellungnahme des Bundesrates vom 31. März 1999**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	96.456
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.05.1999
Date	
Data	
Seite	3411-3418
Page	
Pagina	
Ref. No	10 055 084

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.